

**Oberster Gerichtshof** Der OGH reagiert auf die häufigen Verurteilungen Österreichs vor dem EMGR wegen Verletzung der freien Meinungsäußerung

# Mehr Schutz der Meinungsfreiheit

Rechtsanwalt und Medienrechtsexperte Oliver Scherbaum über 13 Verurteilungen und eine Konsequenz.

ALEXANDRA BINDER

Wien. „Die österreichischen Gerichte haben keinen guten Ruf beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg, wenn es um Entscheidungen über die Meinungs- und Pressefreiheit geht“, konstatiert Oliver Scherbaum, Partner der Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte GmbH.

Einen Grund für diese Feststellung gibt es auch: Ganze 13 Mal sei die Republik verurteilt worden, weil die innerstaatlichen Gerichte einen Eingriff in das verfassungsgesetzlich normierte Recht der

es eine Tatsache, dass der EGMR die Grenzen zwischen zulässigem Werturteil und herabsetzender (falscher) Tatsachenbehauptung sukzessive zugunsten Erstgenanntem verschoben hat und sogar harsche Äußerungen, die sich, eng betrachtet, nicht auf einen wahren Sachverhalt stützen konnten, als freie Meinungsäußerung erkannt hat. „So war es etwa – entgegen der Ansicht der österreichischen Gerichte – zulässig, Stefan Eberharter im *profil* nach Hermann Maiers Motorradunfall satirisch in den Mund zu legen: „Super, jetzt gewinnt endlich auch mal was. Hoffentlich packt's den miesen Hund

mit den Krücken hin, und er bricht sich den anderen Haxn auch noch.“ Freilich hatte Stefan Eberharter eine solche Überlegung, geschweige denn diese Aussage, nie getroffen.

## Die Reaktion des OGH

Wie reagierte der Oberste Gerichtshof (OGH) auf die Vielzahl an Verurteilungen Österreichs durch den EGMR? Mit einem Paukenschlag: „War eine Erneuerung des Strafverfahrens mittels Antrags an den OGH aus dem Gesetz bislang nur möglich, wenn der EGMR zuvor eine Verletzung der Konvention durch eine Entscheidung

eines Strafgerichtes festgestellt hat (§ 363a StPO), sieht sich der Oberste Gerichtshof durch die letzten Ereignisse nunmehr dazu aufgerufen, eine (sonst durch ihn nicht zu besorgende) grundrechtliche Prüfung auch in den Fällen vorzunehmen, in denen noch kein Urteil des EGMR gegen Österreich ergangen ist.“ Will heißen: Es bedarf daher keines Erkenntnisses des EGMR mehr, um die erfolgreiche Erneuerung eines bereits rechtskräftig erledigten Strafverfahrens zu beantragen. Ob damit allerdings die Summe an Verurteilungen der Republik durch den EGMR verringert werden kann, bleibt abzuwarten.



O. Scherbaum: „Österreich liegt bei den Verurteilungen noch vor Russland.“

„Nur die Türkei wurde in den letzten sieben Jahren wegen Verletzung freier Meinungsäußerung öfter verurteilt als Österreich.“

OLIVER SCHERBAUM

Meinungsfreiheit zugelassen hätten: „Nur die Türkei, deren Einstellung zu öffentlich geäußelter Meinung hinlänglich bekannt ist, schaffte es in diesem Zeitraum auf mehr Verurteilungen. Österreich liegt damit sogar noch vor Ländern wie Russland und Rumänien.“

## Freie Meinungsäußerung

Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährt jedermann Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Staatliche Eingriffe, bestätigt Scherbaum, sind nur zulässig, wenn sie einem besonderen öffentlichen Interesse dienen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, also verhältnismäßig, sind.

Aber auch die Privatsphäre, die durch kreditschädigende oder ehrenrührige Behauptungen verletzt werden kann, sei grundrechtlich gesichert: „Gerade die Presse kann aufgrund ihres Einflusses auf die öffentliche Meinung auch eine Bedrohung für die Persönlichkeit des einzelnen werden. Ein Ausgleich zwischen dem Recht auf Ehre und Ansehen und dem Interesse an einer vielfältigen, ja sogar investigativen Presse hat im Rahmen einer Abwägung gefunden zu werden.“

Unter dem Grundsatz „Comment is free, but facts are sacred“ sind auch schockierende und provozierende, nicht aber exzessive Meinungsäußerungen zulässig, die auf einem wahren Sachverhaltskern beruhen. Laut Scherbaum ist

## ZUR PERSON

RA Dr. Oliver Scherbaum ist Partner der Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte GmbH und Mitglied der Arbeitsgruppe „Digitale Plattform“ des Bundeskanzleramtes. Die Kanzlei hat sich unter anderem auf Medien- und Werberecht spezialisiert und betreut namhafte Unternehmen der Kommunikationsbranche.

Informationen [www.w-b-s.at](http://www.w-b-s.at)